

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 1 - 3

Hfm., B.: Offenbarungseid und Haft : Zu Art. §. 781 und 782 der RCPO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

---

Dr. J. A. Seuffert's  
**Blätter für Rechtsanwendung**  
zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Vorwort zum dritten Ergänzungsbande. — Offenbarungseid und Haft. — Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes im Gebiete des Strafrechtes und Strafprozesses bis 1. November 1880.

---

### **Vorwort zum dritten Ergänzungsbande.**

Der Veranlassung zur Herausgabe des gegenwärtigen III. Ergänzungsbandes ist bereits in Nr. 6 des laufenden 46. Jahrgangs dieser Blätter gedacht worden. Derselbe wird zunächst hauptsächlich reichsgerichtliche Entscheidungen bringen, welche nach Mittheilung der früheren in kurzen Zwischenräumen, zum Theil mit den wesentlichsten Gründen, sehr rasch werden veröffentlicht werden können. Allegirt wird dieser Ergänzungsband, wie die ersten beiden, nach der Zahl. Die Redaktion.

---

### **Offenbarungseid und Haft.**

Zu §. 781 und 782 der RCPD.

So einfach diese Lehre auf den ersten Blick erscheint, so weit gehen darin die Ansichten der Ausleger auseinander, und so sehr läuft daher die Praxis Gefahr, je nach den ihr zu Gebote stehenden Auslegungsmitteln das richtige Geleise zu verfehlen. Dasselbe findet sich in dem Commentar von Wilimowski und Levy zu §. 781 und 782 vorgezeichnet, womit auch Endemann, v. Bülow und Meyer in seiner Prozeßpraxis übereinstimmen,

III. Ergänzungsband.



während Struckmann-Roch, Buchelt, Seuffert, Petersen und Hellmann abweichender und unseres Bedünkens irriger Meinung sind. Nur in Kürze sollen hier die Hauptpunkte, worauf es ankommen wird, hervorgehoben werden.

1) Der Offenbarungseid, von dem hier die Rede, wurzelt nicht, wie bei Art. 85 des bayr. Ausf.-Ges. zur R.C.P.O., in dem Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern ist nach §. 711, 769 Abs. 2 der R.C.P.O. ein Mittel der Zwangsvollstreckung und gehört somit ebenso, wie der nach §. 115 der Konkursordnung zulässige, dem Prozeßrecht an. Auch Ascendenten können sich daher eines solchen Offenbarungseides durch Berufung auf Art. 85 Abs. 3 cit. nicht ent schlagen.

2) Von der Zwangsvollstreckung handelt das achte Buch der Prozeßordnung, innerhalb dessen die Vorschriften über Offenbarungseid und Haft den vierten Abschnitt bilden. Sofern also in letzterem keine Ausnahmen aufgestellt sind, gelten für das Verfahren die allgemeinen Regeln, als deren wichtigste aber §. 684 Abs. 3, wonach die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichtes ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können.

3) Da nach §. 780 für die Abnahme des Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig ist, so sind ferner für dessen Verfahren die Bestimmungen in §. 456 fg. maßgebend. Daraus folgt, daß die Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides, womit nach §. 781 Abs. 1 das Verfahren beginnt, nicht durch den Gläubiger erfolgen muß, wie Wilnowski in Anm. 1 des §. 781, wahrscheinlich mit §. 674 vor Augen, behauptet, sondern daß nach §. 458, 462 der Gerichtsschreiber nach erfolgter Terminbestimmung für die Zustellung der Ladung zu sorgen hat, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, dies selbst thun zu wollen.



Meyer, Prozeßpraxis §. 87; Fitting, Lehrbuch S. 372 Anm. 3 (4. Aufl.)

4) Die Ladung geschieht nicht zur Verhandlung über die Leistung des Eides, sondern zur Leistung desselben und schließt im Falle des §. 711 die Aufforderung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses in sich, wenn es sich auch zur Beseitigung jedes Zweifels empfiehlt, diese Aufforderung ausdrücklich in die Ladung aufzunehmen.

Wilmowski Anm. 1 zu §. 781.

5) Eben darum, weil die Ladung nicht zu einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte — §. 170 d. G. B. — erfolgt, findet der Grundsatz der Oeffentlichkeit hier keine Anwendung, und ist demnach der Schuldner nicht in die öffentliche Sitzung des Amtsgerichtes, sondern in das gewöhnliche Amtszimmer des Richters zu laden. — Vgl. §. 684 Abs. 3 cit.

6) Der Gläubiger setzt sich, wenn er im Termin ausbleibt, keinem Rechtsnachtheil aus, denn es gibt ja darin für ihn nichts zu verhandeln, und es wäre daher unstatthast, ein Versäumnisurtheil gegen ihn zu erlassen, wie Seuffert, Struckmann, Buchelt, v. Sarwey und selbst Fitting in seinem Lehrbuch des Reichscivilprozesses S. 372 (4. Aufl.) meinen.

Wilmowski zu §. 781 Anm. 1 Abs. 2 Ziff. 2.

Nur insofern erleidet durch sein Ausbleiben die Sache eine Verzögerung, als er, wenn der erschienene Schuldner die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, nicht schon im Termine auf Anordnung der Haft antragen kann. — §. 782.

7) An den erschienenen Schuldner ergeht, mag nun der Gläubiger anwesend sein oder nicht, die Aufforderung, den Offenbarungseid zu leisten. Weigert er sich dessen oder auch, im Falle des §. 711,